

sowie Straftaten in gebührender Weise zu ahnden.

Die im sozialistischen Strafrecht verankerten Maßstäbe der sozialistischen Gerechtigkeit sind bestimmend für die Bewertung der Straftat und geben dem Gericht die wesentlichen Orientierungswerte, um Strafart und Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festlegen zu können.

Sozialistische Gerechtigkeit bei der Strafzumessung bedeutet:

- mit der ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, ihre politischen und wirtschaftlichen Grundlagen und damit zugleich die Bedingungen für die Freiheit und Würde der Menschen wirksam zu schützen,
- nur denjenigen schuldig zu sprechen, der, obwohl er die Möglichkeit hat, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, dennoch verantwortungslos handelt und das Strafgesetz verletzt (vgl. auch § 5),
- die in Art. 20 Verfassung und Art. 5 StGB garantierte Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz dadurch zu verwirklichen, daß die Unterschiede der Art und Schwere der Tat und das gesellschaftliche Gesamtverhalten des Täters berücksichtigt werden,
- die Rechte der Bürger nur insoweit einzuschränken, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (vgl. Art. 30 Abs. 2 Verfassung),
- in jedem Einzelfall mit der ausgesprochenen Strafe den Schutz, die Vorbeugung und die Erziehung in der dialektischen Einheit zu verwirklichen,
- zu differenzieren zwischen solchen Bürgern, die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben, und jenen, die die Grundlagen unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, den Frieden und das Leben der Bürger bedrohen und auf dieser Grundlage die Strafe zu individualisieren,
- mit entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die sozialistische Gesellschaft, ihre Gemein-

schaften und Kollektive zu mobilisieren und zu veranlassen, daß alles unternommen wird, um Straftaten vorzubeugen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen und Rechtsverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen,

- keine außergesetzlichen Strafzumessungskriterien bei der Bestimmung der Strafe heranzuziehen.

Schließlich bedeutet sozialistische Gerechtigkeit, bei der Strafzumessung zu gewährleisten, daß veränderte Situationen dann berücksichtigt werden, wenn sie der Täter zur Tatbegehung ausnutzt bzw. die Tat in Kenntnis der dadurch bedingten Lage begeht. Diese Tatsache beeinflusst den Grad der Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit und der Verantwortungslosigkeit seines Handelns (§ 5 Abs. 1) und geht somit über die Schuld in die Strafzumessung ein.

Die mit der Verurteilung zu erzielende vorbeugende Wirkung auf andere, insbesondere labile Personen, ist kein Strafzumessungskriterium.

2. Mit § 61 und den mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anderen Bestimmungen des Allgemeinen Teils (§ 30 ff., § 39 ff. u. § 65 ff., aber auch z. B. §§ 14, 16, 62, § 64 Abs. 2) und den in den Normen des Besonderen Teils angedrohten Strafmaßnahmen gibt das StGB der Praxis gesetzliche Orientierungswerte für die Strafzumessung. Sie bilden auch die Grundlage für die Anwendung der speziellen Regelungen über die Strafmilderung und Strafverschärfung.

Das Verhältnis des § 61 zu den Bestimmungen des Besonderen Teils hat generelle praktische Konsequenzen.

Die im Strafrahmen der Tatbestände des Besonderen Teils zum Ausdruck kommende grundsätzliche Bedeutung der Deliktsart für das gesellschaftliche Zusammenleben darf bei der Strafzumessung nicht nochmals im Sinne der Straferhöhung vom Gericht bewertet werden (vgl. OGNJ 1970/20, S. 617). Es kommt vielmehr darauf an, die konkreten Umstände, die die Be-